



Anerkennung der KDW KONTINUUM-STIFTUNG mit Sitz in Wetzlar als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 2026 errichtete KDW KONTINUUM-STIFTUNG mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 13. Mai 2026 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 21. Mai 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00439